

Qualitätszeichen Baden-Württemberg „Gesicherte Qualität“



Zusatzanforderungen für die Produktbereiche

Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte

Stand: 01.01.2021

Inhalt:

Nr.		Seite
I.	BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN	3
1.	Qualität	3
2.	Gentechnik	3
3.	Herkunft	3
II.	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER	4
1.	Teilnahmevereinbarung	4
2.	Erstkontrolle	4
3.	Eigenkontrolle	4
4.	Fachliche Kenntnisse	4
5.	Saatgut	4
6.	Pflanzenschutz	5
7.	Verzicht auf Wachstumsregulatoren	5
8.	Düngung	5
9.	Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität	5
10.	Humusbilanz	6
11.	Einhaltung einer 4-gliedrigen Fruchtfolge auf Ackerflächen	6
12.	Begrünung in Kombination mit Mulchsaat / Mulchpflanzung zum Erosionsschutz und / oder Nitratbindung, Strohmulchsaat	6
13.	Dokumentation	6
14.	Kennzeichnung von Ernteprodukten in der QZBW-Vermarktung	6
III.	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER	7
1.	Zeichennutzungsvertrag	7
2.	Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	7
3.	Eigenkontrolle	7
4.	Hygiene	7
5.	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	7
6.	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	7
7.	Zeichenverwendung	7
8.	Rückstandsuntersuchungen	7
IV.	MITGELTENDE UNTERLAGEN	8
V.	ZEICHENERKLÄRUNG	8

I. **BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN**

Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg kann insbesondere für folgende Getreidearten, Ölsaaten und Hülsenfrüchte verwendet werden:

Weizen, Dinkel, Roggen, Gerste, Hafer, Emmer, Einkorn

Raps, Sonnenblumen, Öllein, Sojabohnen

Linsen

1. **Qualität**

Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchte müssen bei Bedarf fachgerecht getrocknet werden.

2. **Gentechnik**

K.O. Produkte, die mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg gekennzeichnet und vermarktet werden, müssen die Anforderungen für eine Kennzeichnung als Lebensmittel, das ohne Anwendung gentechnischer Verfahren erzeugt wurde („Ohne Gentechnik“), gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

3. **Herkunft**

K.O. Die Erzeugung von Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten muss in Baden-Württemberg erfolgen.

II. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

1. Teilnahmevereinbarung

Der Betrieb muss eine gültige Teilnahmevereinbarung mit einem Lizenznehmer vorweisen können.

Mit der Teilnahmevereinbarung erklärt sich der Erzeugerbetrieb bereit, am Qualitätszeichen Baden-Württemberg teilzunehmen und die jeweils gültigen Bestimmungen einzuhalten. Mit der Gegenzeichnung des Lizenznehmers gilt die Vereinbarung verbindlich.

Eine Teilnahmevereinbarung muss spätestens bis zum 31.03. des Erntejahres abgeschlossen werden. Später abgeschlossene Teilnahmevereinbarungen werden erst für das darauffolgende Erntejahr wirksam.

2. Erstkontrolle

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung, auf jeden Fall aber vor Beginn der Ernte, muss der Erzeugerbetrieb im Rahmen eines Audits hinsichtlich der Zusatzanforderungen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle erstmals überprüft werden.

3. Eigenkontrolle

K.O. Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

4. Fachliche Kenntnisse

Die für die Produktion verantwortliche Person muss eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen, die mindestens die Anforderungen „Fachkraft für landwirtschaftliche Unternehmensführung“ erfüllt. Die fachliche Qualifikation muss sicherstellen, dass die Anforderungen der integrierten und kontrollierten Produktion (IP) in diesem Produktbereich erfüllt werden können.

5. Saatgut

- **K.O.** Die Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut ist im gesamten Betrieb des Erzeugers nicht zulässig.
- Bei der Aussaat von Getreide muss zertifiziertes Saatgut (Z-Saatgut) oder der erste Nachbau daraus eingesetzt werden. Bei der Verwendung von nachgebautem Saatgut muss ein Rückstellmuster zurückbehalten sowie eine Aufzeichnung (Schlagkartei) über den Anbau des Saatguts nachgewiesen werden.
- Bei der Aussaat von Ölsaaten muss zertifiziertes Saatgut (Z-Saatgut) eingesetzt werden.
- Vor der Aussaat von Hülsenfrüchten ist die Gesundheit und Keimfähigkeit des Saatguts zu überprüfen, auch bei eigenem Nachbau.
- Die Sortenwahl ist eine wichtige Maßnahme zur Herabsetzung der Schadenswahrscheinlichkeit und der Sicherung des Ertrages, verbunden mit der möglichen Einsparung von Pflanzenschutzmitteln. Die Wahl gesunder Sorten ist besonders bei den Krankheiten wichtig, bei denen es keine oder nur eingeschränkte chemische Bekämpfungsmöglichkeiten gibt. Es gelten folgende Mindestanforderungen:
 - Weizen (gilt nur für Weichweizen): geringe Anfälligkeit gegenüber Fusarium (BSA-Note 4¹ oder kleiner)
 - Raps: geringe Anfälligkeit gegenüber Phoma (BSA-Note 4 oder kleiner)
 - Sonnenblumen: geringe Anfälligkeit gegenüber Sklerotinia (BSA-Note 4 oder kleiner)
- Die Sortenwahl ist für die Ausprägung der vom Vermarkter gewünschten Qualitätsmerkmale von entscheidender Bedeutung. Sie ist eine der Voraussetzungen für die Vermarktbarkeit der Ware. Folgende, genetisch festgelegte Mindeststandards gelten:
 - Weizen (gilt nur für Weichweizen): mind. B-Weizen (keine Futterweizensorten)

¹ Die BSA (Bundessortenamt)-Einstufungen können der jeweiligen aktuellen Ausgabe der „Beschreibenden Sortenliste“ für Getreide, Raps, Ölfrüchte und Leguminosen entnommen werden.

- Braugerste: von der Landesbraugerstenstelle oder von der Mälzerei empfohlene Sorte
- Hafer: Spelzenanteil BSA-Note 3 oder kleiner
- Roggen: Fallzahl mind. BSA-Note 6
- Dinkel: vom Vermarkter empfohlene Sorte
- Raps: Ölgehalt mittel bis hoch (mindestens BSA-Note 6)
- Sonnenblumen: vom Vermarkter empfohlene Sorte
- Hülsenfrüchte: vom Vermarkter empfohlene Sorten

6. Pflanzenschutz

- **K.O.** Es sind nur die Pflanzenschutzmittel einzusetzen, die im jährlich erscheinenden Merkblatt "Pflanzenproduktion, Pflanzenschutz und Sorten in Ackerbau und Grünland" aufgelistet sind bzw. von der Officialberatung/den Beratungsdiensten empfohlen werden (d. h. zugelassen oder genehmigt oder in der Aufbrauchfrist). Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gleicher oder ähnlicher Wirksamkeit sind die umweltschonenderen zu bevorzugen. Das sind insbesondere Mittel, bei deren Anwendung Nützlinge (z.B. Marienkäfer, Florfliege, Schwebfliege) geschont werden.
- Die Unkrautbekämpfung erfolgt vorzugsweise mit mechanischen Mitteln. Der Einsatz von Herbiziden erfolgt nur mit entsprechender Begründung, sofern eine mechanische Bekämpfung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.
- **K.O.** Die Anwendung chemischer Mittel (z.B. Glyphosat) bei Linsen, um den Bestand abzutöten und die Ernte zu erleichtern, ist ausgeschlossen.

7. Verzicht auf Wachstumsregulatoren

K.O. Beim Anbau von Getreide zur Vermarktung unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg dürfen keine Wachstumsregulatoren eingesetzt werden. Dies gilt für den gesamten Anbau des Betriebs für die entsprechenden Sorten, die unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarktet werden.

Das Verbot für die Anwendung von Wachstumsregulern gilt auch für Getreide, das als Gemengepartner (Stützfrucht) zusammen mit Linsen angebaut wird.

8. Düngung

- **K.O.** Die Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen ist nur zulässig, wenn sie aus Anlagen stammen, in denen ausschließlich Stallmist, Gülle und/oder pflanzliches Material (einschl. pflanzliche Substrate aus der Lebensmittelverarbeitung sowie Landschaftspflegematerial entsprechend Anhang 3 der Biomasseverordnung in der Fassung vom 01.01.2012) im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz in der Fassung vom 01.09.2009 bzw. 01.01.2012 vergärt werden.
- Zur Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs ist bei der Berechnung des Düngerbedarfs je Vorfruchtart mindestens eine Bodenprobe auf N_{min} zu untersuchen.
- **K.O.** Der Einsatz von Klärschlamm und Klärschlamm haltigen Düngemitteln ist im gesamten Betrieb untersagt.

9. Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität

- Ackerrandstreifen (keine Anforderung bei Linsen)

Die Ackerrandstreifen müssen sämaschinenbreit angelegt werden, d.h. eine durchgängige Mindestbreite von 2,0 Metern aufweisen.

- Lerchenfenster (keine Anforderung bei Linsen):

Es sollten je Hektar zwei Feldlerchennistplätze so gleichmäßig wie möglich angelegt werden. Diese Fläche sollte mindestens 3 m breit und höchstens 12 m lang sein. Die ideale Größe liegt bei 16 - 24 m².

- Brachebegrünung:

Auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen sind Ansaatmischungen (nur einjährige Arten) mit einer Mindestaussaatstärke von 10 kg/ha bis zum 15. Mai einzusäen. Die Begrünung darf erst ab Ende November in den

Boden eingearbeitet werden, ein Mulchen ab September ist jedoch möglich. Zur Aussaat von Winterkulturen kann die Bodenbearbeitung bereits ab September erfolgen.

10. Humusbilanz

Die betriebsbezogene Humusbilanz über die letzten vier Jahre muss ausgeglichen sein. Zum Nachweis können folgende Methoden herangezogen werden:

- Erstellung einer Humusbilanz: z.B. mit Hilfe des Merkblatts "Humusbilanzierung - Beurteilung und Bemessung der Humusversorgung von Ackerland"²
- Untersuchung des Humusgehaltes im Rahmen der Nährstoffuntersuchung des Bodens und die Bewertung der Ergebnisse durch die Officialberatung.
- Nachweis über Bewirtschaftungsmaßnahmen (Anbauplan): Eine Humusbilanzierung oder -untersuchung ist nicht erforderlich, sofern eine 4-gliedrige Fruchtfolge **und** nicht von mehr als einem Drittel der Fläche die gesamte Biomasse (z. B. Korn und Stroh, Rübe und Kraut, Silomais zur Fütterung oder für die Biogasanlage) abgefahren wird.

11. Einhaltung einer 4-gliedrigen Fruchtfolge auf Ackerflächen

- Jährlich müssen mindestens 4 verschiedene Kulturen oder Kulturgruppen mit einem jeweiligen Mindestanteil von 15 % an der Ackerfläche des Unternehmens angebaut werden. Als Kulturen zählen auch Zweitfrüchte (z. B. nach Frühkartoffeln) und stillgelegte Flächen.
- Der Anteil von Mais an der Ackerfläche darf 40 % nicht übersteigen.
- Der Anbau von Braugetreide nach Mais als Vorfrucht ist untersagt.

12. Begrünung in Kombination mit Mulchsaat / Mulchpflanzung zum Erosionsschutz und / oder Nitratbindung, Strohmulchsaat

- Begrünungsaussaat in Form von Unter- oder Blanksaaten bis Mitte September; keine Nutzung des Aufwuchses; Verbleib des Aufwuchses auf der Fläche; zur Begrünung dürfen keine flächenzahlungsberechtigten Kulturen in Reinsaat verwendet werden; Einarbeitung des Aufwuchses incl. Mulchen nicht vor Ende November, sofern eine Sommerung folgt.
- in Fruchtfolgen mit Frühkartoffeln: Zwischenfruchtaussaat bereits im Juli. Die Vegetationszeit der Zwischenfrucht muss mindestens 10 Wochen betragen.
- Einsaat von Hauptfrüchten (ohne oder mit Saatbettbereitung, jedoch ohne wendende Bodenbearbeitung) in entsprechende organische Ernterückständen oder Zwischenfrüchten.
- Silomais, Getreidestoppeln ohne Stroh und Zuckerrüben sowie vergleichbare Kulturen sind als Vorkultur bei der Mulchsaat ausgeschlossen.

13. Dokumentation

K.O. Der Erzeuger muss Aufzeichnungen zum Anbau in einer Schlagkartei führen. Die Aufzeichnungen müssen schlüssig und nachvollziehbar über Anbau-, Pflanzenschutz- und Düngemaßnahmen Auskunft geben (s. Formblatt „Schlagkartei Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte“). Rechtzeitig vor der Anlieferung der Ernte muss die Schlagkartei bei einer beauftragten Kontrolleinrichtung zur Prüfung vorgelegt werden.

14. Kennzeichnung von Ernteprodukten in der QZBW-Vermarktung

K.O. Ernteprodukte, welche nach den Anforderungen des Qualitätszeichens erzeugt wurden und im Rahmen des QZBW vermarktet oder verarbeitet werden sollen, müssen auf den Lieferdokumenten eindeutig mit dem Zusatz „QZBW“ gekennzeichnet werden.

² Hrsg. Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg, Neßlerstr. 23-31, 76227 Karlsruhe Druck Nr. MLR9-2010-23

III. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

Die Zeichennutzung erstreckt sich in diesem Bereich nur auf die Erfassung, den Handel und die Vermarktung von Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten.

1. Zeichennutzungsvertrag

Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

2. Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung

Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

3. Eigenkontrolle

K.O. Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätszeichen Baden-Württemberg und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

4. Hygiene

Die Erfassung, die Lagerung, die Be- und Verarbeitung sowie die Verpackung und der Transport von Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

5. Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft

K.O. Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Qualitätszeichen eingebunden sind. Entsprechende aktuelle Nachweise darüber (Zertifikate, Erzeugerbestätigungen) sind vom Zeichennutzer zu dokumentieren und bei der Zeichennutzerkontrolle vorzulegen.

Alle QZBW-Waren müssen auf den Warenbegleitdokumenten (z.B. Lieferschein) und auf allen Dokumenten, die für die Rückverfolgbarkeit erforderlich sind, eindeutig mit Art, Menge und dem Zusatz „QZBW“ gekennzeichnet werden.

6. Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

K.O. Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg sind eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

7. Zeichenverwendung

K.O. Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg muss in der aktuellen Version zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden. Es darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

8. Rückstandsuntersuchungen

K.O. Alle Zeichennutzer für Getreide, Ölsaaten, und Hülsenfrüchte sind zur Teilnahme an Rückstandsuntersuchungen gemäß nachfolgendem Kontrollplan verpflichtet. Die Organisation der Probenahmen und Untersuchungen obliegt den jeweiligen Lizenznehmern.

Bei der Erfassung muss je 500 t erfasstes Getreide oder erfasster Ölsaaten bzw. je 250 t erfasster Linsen eine Probe gezogen werden, mindestens jedoch eine Probe je Zeichennutzer. Eine Probe darf nur Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchte eines einzigen Erzeugerbetriebs enthalten. Die Probenahme ist zu dokumentieren. Die Untersuchung der gezogenen Proben erfolgt nach den Vorgaben des folgenden Schlüssels:

Untersuchung auf:	Anteil der Proben bei Getreide	Anteil der Proben bei Ölsaaten	Anteil der Proben bei Linsen
Wachstumsregler	100 %		50 %
Herbizide (Glyphosat)			50 %
Desoxynivalenol (DON)	50 %		
Zearalenon (ZEA)	50 %		
Ochratoxin A (OTA)	50 %		
Pflanzenschutzmittelrückstände (GC/LC-MS-Screening-Methode)	10 % mind. 1 Untersuchung	100 %	50 %

IV. MITGELTENDE UNTERLAGEN

1. Grundanforderungen für die landwirtschaftliche Erzeugung von Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchten, Hopfen im Qualitätszeichen Baden-Württemberg
2. EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz
3. Schlagkartei Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte
4. Merkblatt "Humusbilanzierung - Beurteilung und Bemessung der Humusversorgung von Ackerland"
5. Checkliste zur Eigenkontrolle für Erzeuger
6. Checkliste zur Eigenkontrolle für Zeichennutzer

V. ZEICHENERKLÄRUNG

Anforderungen, die mit „K.O.“ gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer KO-Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Baden-Württemberg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.

Herausgeber:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
 Kernerplatz 10
 70182 Stuttgart